

2. Zugestiftetes Vermögen

Zum Grundstockvermögen gehören auch **Zuwendungen** des Stifters oder 17
Dritter, die gerade zur Erweiterung des Grundstockvermögens dienen. Entscheidend ist die Bestimmung der zuwendenden Person, die darüber entscheidet, ob die Zuwendung für den Vermögensgrundstock gedacht ist oder zum unmittelbaren Verbrauch als Spende. Bei der Verbrauchsstiftung kommen in Ermangelung eines Grundstockvermögens freilich nur Spenden in Betracht.

Der Sache nach ist das Verpflichtungsgeschäft der Zuwendung eine **Auflagen-** 18
schenkung aufgrund eines zweiseitigen Vertrages zwischen der zuwendenden Person und der Stiftung. Das Recht der Schenkung regelt auch die Mangelgewährleistung und die Wirksamkeitsvoraussetzungen für das Zustiftungsgeschäft. Häufig wird die Annahme der Zuwendung seitens der Stiftung konkludent erklärt; sie ist aber durchaus erforderlich. Die Stiftung kann auch die Annahme verweigern, wenn sie sich von der zuwendenden Person nicht beschenken lassen will.

Der **Zustifter ist auch Stifter** der Stiftung, sodass auch sein Wille neben 19
dem des Primärstifters für die Auslegung des Stiftungsgeschäfts, die Tätigkeit der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsichtsbehörden im Sinne von § 83 Abs. 2 BGB relevant werden wird. Insofern ist die Zustiftung gewissermaßen eine weitere Stiftungserrichtung. Praktisch wird dies freilich nur dann relevant, wenn über den Zufluss in das Grundstockvermögen die Stiftung auch eine weitere Änderung aufgrund der Zustiftung erfährt, also beispielsweise eine Satzungsänderung, eine Erweiterung des Stiftungszwecks oder eine Veränderung in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane.

3. Umgewidmetes Vermögen

Sonstiges Vermögen kann auch von der Stiftung **zu Grundstockvermögen** 20
umgewidmet werden. So können beispielsweise außerordentliche Erträge, die zum sonstigen Vermögen gehören, zu Grundstockvermögen erklärt werden, mit der Folge, dass sie nicht mehr zur unmittelbaren Verfolgung des Stiftungszwecks aufgezehrt werden dürfen, sondern nunmehr dem Grundsatz der Vermögenserhaltung unterfallen.

Das für die Umwidmung **zuständige Organ** der Stiftung und die weiteren 21
Voraussetzungen für die Umwidmung sind nach den Umständen des Einzelfalls zu ermitteln. So kann beispielsweise bei Festlegungen des Grundstockvermögens in der Stiftungssatzung eine Satzungsänderung erforderlich werden mit der Folge, dass die hierfür zuständigen Organe entscheiden und die hierfür erforderlichen Mehrheiten zu beachten sind.

Eine Umwidmung von **Grundstockvermögen zu sonstigem Vermögen** 22
durch die Stiftung ist nicht geregelt. Hierbei handelt es sich freilich um eine Satzungsänderung, für die einschlägigen Regelungen in § 85 BGB zu beachten sind. Freilich erlaubt § 83c Abs. 2 BGB in terminologisch ungenauer Weise den zeitweiligen Verbrauch von Grundstockvermögen.⁹

Anders als im Steuerrecht kennt das Stiftungsprivatrecht **kein Admassierungs-** 23
verbot, wohl aber eine Pflicht zur Verfolgung des Stiftungszwecks durch entsprechenden Vermögenseinsatz. Die Umwandlung von sonstigem Vermögen zu

⁹ Burgard/Burgard BGB § 83b Rn. 42 folgert hieraus freilich, dass eine Umwidmung von Grundstockvermögen in sonstiges Vermögen nur nach den Bestimmungen in § 83c Abs. 2 und Abs. 3 BGB möglich sein soll.

Grundstockvermögen kann hierzu in Spannung treten, weshalb die Pflicht zur Stiftungszweckverfolgung hier eine Grenze setzt.¹⁰

IV. Hybridstiftung

- 24 Eine **Hybridstiftung** ist eine Stiftung, die sowohl Grundstockvermögen als auch zur Erfüllung des Stiftungszwecks einzusetzendes und zu verzehrendes sonstige Vermögen besitzt.
- 25 In diesem Fall ist vom **Stifter selbst** eine entsprechende Widmung des Vermögens zum Verbrauch vorzusehen.
- 26 In entsprechender Weise kann auch ein **Zustifter** seine Zuwendung in eine Zuwendung in das Grundstockvermögen und in eine zum Verbrauch dienende Zuwendung unterteilen.

V. Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens

- 27 Die Regelungen in Abs. 4 haben ein nur geringfügiges Eigengewicht.

1. Trennung des Stiftungsvermögens

- 28 Die Festschreibung des Grundsatzes, dass das Stiftungsvermögen getrennt von fremden Vermögen zu verwalten ist, erscheint bei einer selbständigen Stiftung des bürgerlichen Rechts ebenso selbstverständlich wie belanglos. Jedenfalls muss das Stiftungsvermögen jederzeit von anderem Vermögen abgrenzbar sein. Dies ist es freilich bereits dann, wenn es tatsächlich auf einem Sammelkonto befindet, aber herausgerechnet werden kann.

2. Verwendung des Stiftungsvermögens

- 29 Dass das Stiftungsvermögen nur für den Stiftungszweck verwendet werden darf, erscheint so selbstverständlich, dass dies eigentlich keiner Klarstellung bedürfte. Dass auch die Verwaltung des Vermögens bzw. die Verwaltung der Stiftung dem Stiftungszweck dient und die Kosten hierfür wiederum aus dem Stiftungsvermögen getragen werden, dürfte ebenfalls selbstverständlich sein.

VI. Unselbständige Stiftung

- 30 Regelungen über die Klassifizierung, die Verwaltung und die Verwendung des Stiftungsvermögens kann auch auf die unselbständige Stiftung übertragen werden.

1. Vermögensunterteilung

- 31 Ähnlich wie bei der selbständigen Stiftung kann auch eine unselbständige Stiftung auf unbestimmte Zeit oder zum Verbrauch errichtet werden. Auch hier kann mithin zwischen Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen unterschieden werden.

¹⁰ Hierzu Burgard/Burgard BGB § 83b R.n. 37 ff.

2. Trennung des Stiftungsvermögens

Eine der Kardinalpflichten des Rechtsträgers der unselbständigen Stiftung ist die getrennte Verwaltung des Vermögens der unselbständigen Stiftung von anderem Vermögen. Anders als bei der selbständigen Stiftung ist diese Trennung bei der unselbständigen Stiftung nicht selbstverständlich, sondern vielmehr ein praktisches Gebot. 32

3. Verwendung des Stiftungsvermögens

Ebenso wie bei der selbständigen Stiftung ist auch bei der unselbständigen Stiftung das Vermögen ausschließlich zur Verfolgung des Stiftungszwecks einzusetzen, wobei freilich auch insoweit die Verwaltung der unselbständigen Stiftung jedenfalls mittelbar ihrer Stiftungszweckverfolgung dient und insoweit die Kosten hierfür aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden dürfen. 33

§ 83c Verwaltung des Grundstockvermögens

(1) ¹Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. ²Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. ³Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(2) ¹Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. ²In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

(3) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

Literatur: Friedrich, Die Anlage des Stiftungsvermögens, 2012; Hüttemann, Der Grundsatz der Vermögenserhaltung im Stiftungsrecht, in Jakobs/Picker (Hrsg.), FG Flume, 1998, 59; Roth, Vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf. Eine kritische Übersicht, Teil 2, Das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung, npoR 2021, 80; Weidlich/Huh, Zweckerfüllung und Vermögenserhaltung in Zeiten der Nullzinspolitik: Dauerstiftungen im Existenzkampf, ZStV 2020, 104; Weitemeyer/Wrede, Zeitgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens im zinslosen Umfeld, npoR 2017, 91. **Siehe auch die speziellen Literaturhinweise in der Vorbemerkung (Teil B).**

Übersicht

| | R.n. |
|---|------|
| I. Regelungsinhalt | 1 |
| II. Erhaltung des Grundstockvermögens | 4 |
| 1. Vermögenserhaltungsgrundsatz | 5 |
| 2. Nutzungen aus dem Grundstockvermögen | 9 |

| | |
|---|-----|
| | Rn. |
| 3. Zuwächse aus Vermögensumschichtungen | 10 |
| III. Teilverbrauch des Grundstockvermögens | 14 |
| 1. Satzungsbestimmung | 15 |
| 2. Wiederaufstockungspflicht | 17 |
| IV. Ausnahme vom Vermögenserhaltungsgrundsatz | 20 |
| 1. Antragsfordernd | 21 |
| 2. Ausnahme gestattung | 22 |
| 3. Zeitliche Begrenzung | 25 |
| 4. Keine Beeinträchtigung der dauernden und nachhaltigen Stif- tungszweckerfüllung | 27 |
| V. Unselbständige Stiftung | 28 |
| 1. Erhaltung des Grundstockvermögens | 29 |
| 2. Verbrauch von Grundstockvermögen | 30 |
| 3. Ausnahme vom Vermögenserhaltungsgrundsatz | 31 |

I. Regelungsinhalt

- 1 Die Neuregelung in Abs. 1 aufgrund der sog. Vereinheitlichung des Stiftungsprivatrechts regelt den bislang bereits anerkannten und vorwiegend im Landesrecht normierten **Grundsatz der Vermögenserhaltung**. Dementsprechend muss das Grundstockvermögen im Bestand erhalten, bei Vorhandensein eines Grundstockvermögens der Stiftungszweck aus den Nutzungen verfolgt werden und Zuwächse aus Vermögensumschichtungen können grundsätzlich für die Verfolgung des Stiftungszwecks verwendet werden.¹
- 2 Die Regelung in Abs. 2 erlaubt einen zeitweiligen Verbrauch von Grundstockvermögen, wobei dann anschließend ein Wiederaufstockung erfolgen muss. Terminologisch ist dies ungenau; konsequenter wäre es gewesen, parallel zur Umwandlung von sonstigem Vermögen in Grundstockvermögen auch die Umwandlung von Grundstockvermögen in sonstiges Vermögen zu gestatten. Letzteres erscheint aber als Satzungsänderung weiterhin durchaus zulässig.²
- 3 Abs. 3 enthält eine Öffnungsklausel für das Landesrecht, das eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Vermögenserhaltungsgrundsatz für einen Teil des Grundstockvermögens vorsehen kann, wenn und soweit die dauernde und nachhaltige Vermögenserhaltung nicht beeinträchtigt wird. In Anbetracht der engen Voraussetzungen und der vorhanden Möglichkeiten nach Abs. 2 und der Möglichkeit einer Satzungsänderung erscheint es freilich zweifelhaft, ob für derartige landesrechtliche Regelungen ein praktischer Bedarf vorhanden ist.

II. Erhaltung des Grundstockvermögens

- 4 Der **Vermögenserhaltungsgrundsatz** war bislang bereits im Landesrecht bekannt und wird nun auch auf Bundesebene normiert. Die bereits bestehenden Unklarheiten werden durch diese Regelung freilich nicht beseitigt.³

¹ Siehe § 83b Rn. 9.

² BT-Drs. 19/28173, 57.

³ Ponath/Tolkdorf ZEV 2021, 605 (607 f.).

1. Vermögenserhaltungsgrundsatz

Hinsichtlich des Erfordernisses der ungeschmälernten Erhaltung des Stiftungsvermögens stellt sich zunächst einmal die Frage, ob das Vermögen lediglich nominal im Bestand oder real dem Wert nach zu erhalten ist. Tatsächlich kann der Stifter beide Alternativen selbst vorsehen. Dem Gesetzgeber kommt es dagegen vor allem auf die **Erhaltung der Leistungskraft** für die Verfolgung des Stiftungszwecks an.⁴

Vom Kapitalerhaltungsgrundsatz zu unterscheiden sind Vorgaben zur Verwaltung des Vermögens, die beispielsweise auch **Veräußerungsver- und -gebote** umfassen können. Bei Veräußerungsverboten sollen bestimmte Vermögensgegenstände dauerhaft im Stiftungsvermögen erhalten bleiben.⁵

Ein besonderer Aspekt des Kapitalerhaltungsgrundsatzes ist die Pflicht der Stiftung zur ordnungsgemäßen **Bewirtschaftung** des Stiftungsvermögens. So soll liquides Vermögen angemessen angelegt werden, wobei es grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Stiftungsorganen liegt, zwischen Sicherheit und Rentabilität der Anlageform abzuwägen. Unternehmen im Stiftungsbesitz wollen ordentlich geführt, was auch ein angemessenes Wachstum erfordern kann; Immobilien wollen ordentlich verwaltet und auch erhalten werden.

Mit dem Gebot der Kapitalerhaltung ist auch der **Vorrang der Kapitalerhaltung vor der Zweckverfolgung** bezeichnet.⁶ Gerade weil das Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Stiftungszweckverfolgung dienen soll, muss die Zweckverfolgung grundsätzlich ruhen, wenn sie das Grundstockvermögen schmälern würde.

2. Nutzungen aus dem Grundstockvermögen

Während das Grundstockvermögen erhalten bleibt, wird der Stiftungszweck mit **Nutzungen** des Stiftungsvermögens verfolgt. Nutzungen sind bei Kapitalstiftungen Erträge aus einer Anlage des Grundstockvermögens; sie können aber beispielsweise auch die tatsächliche Nutzung einer der Stiftung gehörenden Immobilie als Stiftungseinrichtung bedeuten, oder aber die Nutzung von Stiftungsgrundstücken für Zwecke des Naturschutzes.

3. Zuwächse aus Vermögensumschichtungen

Satz 3 erlaubt die Verwendung von Zuwächsen aus Vermögensumschichtungen des Grundstockvermögens, was voraussetzt, dass der Zuwachs keinen Teil des Grundstockvermögens darstellt und dementsprechend nicht als dessen Teil erhalten bleiben muss. Zuwächse aus der Umschichtung von sonstigem Vermögen sind von vornherein Teil des sonstigen Vermögens und unterliegen dessen Rahmenbedingungen.

Wann eine Vermögensumschichtung des Grundstockvermögens zu einem Zuwachs führt, der nicht Teil des Grundstockvermögens ist, ist nur im Einzelfall vor dem Hintergrund des gewidmeten Grundstockvermögens zu bestimmen. Kein Zuwachs sind in der Regel **Surrogate** für veräußerte Bestandteile des Grundstockvermögens, auch wenn diese mehr wert sein sollten als die hingegeben-

⁴ Burgard/Burgard BGB § 83c Rn. 37.

⁵ Burgard/Burgard BGB § 83c Rn. 25 ff; vgl. auch Schauhoff/Mehren StiftungsR./Mehren Kap. 7 Rn. 57.

⁶ Burgard/Burgard BGB § 83c Rn. 37.

nen Bestandteile des Grundstockvermögens. Surrogate sind vielmehr als Teil des Grundstockvermögens ungeschmälert zu erhalten.

- 12 Die **Satzung** muss die Verwendung von Umschichtungsgewinnen erlauben. Ohne eine entsprechende Satzungsbestimmung bleibt das umgeschichtete Grundstockvermögen insgesamt den Regeln für das Grundstockvermögen unterworfen.
- 13 Die **Erhaltung des Grundstockvermögens** muss gewährleistet sein. Umschichtungszuwächse müssen also beispielsweise dem Grundstockvermögen zugeordnet werden und unterliegen folglich dem Gebot der ungeschmälerten Kapitalerhaltung, wenn sie zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten oder sonstigen Verlusten des Grundstockvermögens benötigt werden.

III. Teilverbrauch des Grundstockvermögens

- 14 Abs. 2 erlaubt ausdrücklich **Hybridstiftungen** auch insoweit, als diese nicht nur sonstiges Vermögen, sondern auch Grundstockvermögen verbrauchen dürfen. Im Vergleich zu anderweitigen Hybridstiftungen mit Grundstockvermögen und verbrauchbarem sonstigen Vermögen weisen diese Stiftungen die Besonderheit auf, dass hier ein Teil des Grundstockvermögens selbst verbraucht wird.

1. Satzungsbestimmung

- 15 Erforderlich für die Zulässigkeit des Verbrauchs von Vermögen ist eine ausdrückliche **Satzungsbestimmung** dergestalt, dass Grundstockvermögen in sonstiges Vermögen umgewandelt wird. Der Normwortlaut spricht zwar insoweit ungenau von einem Verbrauch des Grundstockvermögens; gemeint ist damit aber, dass ein Teil des Grundstockvermögens in sonstiges Vermögen umqualifiziert wird.
- 16 In der Satzungsbestimmung sind die **Voraussetzungen** für eine entsprechende Umwandlung von Grundstockvermögen in sonstiges Vermögen selbst zu regeln. Zu regeln ist auch das Verfahren, aufgrund dessen Rahmen die Entscheidung zu treffen ist, was auch erfordert, dass das Organ, das für die Entscheidung zuständig ist sowie beispielsweise entsprechende Entscheidungsquoten geregelt werden.

2. Wiederaufstockungspflicht

- 17 Erforderlich ist auch eine **Wiederaufstockung des Grundstockvermögens** in absehbarer Zeit. Ist diese Pflicht nicht von vornherein begründet und bindend, ist die Umwandlung von Grundstockvermögen in zu verbrauchendes sonstiges Vermögen unzulässig.
- 18 Da Maßstab für das Gebot der Vermögenserhaltung weniger der Wert als die Leistungsfähigkeit des Grundstockvermögens ist,⁷ geht es bei der Wiederaufstockung auch in erster Linie um die **Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit** und weniger um die reale oder nominale Wiederherstellung des Grundstockvermögens.
- 19 Für die zeitliche Grenze der Wiederaufstockung des Grundstockvermögens verwendet die Norm den unbestimmten Rechtsbegriff der „**absehbaren Zeit**“. Für die Absehbarkeit der Zeit ist zu fordern, dass bereits im Zeitpunkt der Umwandlung eines Teils des Grundstockvermögens in verbrauchbares sonstiges Vermögen der Zeitpunkt der Wiederaufstockung jedenfalls im Grundsatz feststeht.

⁷ Siehe oben → Rn. 5.

Demgegenüber ist kein konkretes Höchstmaß als Frist für die Wiederaufstockung zu fordern.

IV. Ausnahme vom Vermögenserhaltungsgrundsatz

Abs. 3 eröffnet dem Landesrecht als **Öffnungsklausel** eine Möglichkeit der Abweichung vom Vermögenserhaltungsgrundsatz. Freilich besteht diese Möglichkeit nur, wenn das Landesrecht auch tatsächlich eine entsprechende Möglichkeit vorsieht. Ohne eine entsprechende Regelung in dem auf die betreffende Stiftung anwendbaren Landesrecht läuft diese Regelung ins Leere. 20

1. Antragserfordernis

Eine Ausnahme wird nur **auf Antrag** der betreffenden Stiftung gewährt. Dies bedeutet, dass das Landesrecht entsprechende Ausnahmen nicht grundsätzlich vorsehen darf, sondern die Gewährung der Ausnahme einer entsprechenden Einzelfallprüfung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde bedarf. 21

2. Ausnahmegestattung

Ausnahmsweise kann der Stiftung eine **Schmälerung des Grundstockvermögens** gestattet werden. Dies bedeutet, dass das Grundstockvermögen eine Einbuße in der Leistungsfähigkeit hinnehmen darf. Ein Ermessen steht der Behörde grundsätzlich nicht zu.⁸ 22

Die Vorschrift gibt **keine bestimmte Art der Schmälerung** des Grundstockvermögens vor. Dementsprechend kann das Grundstockvermögen zulässigerweise durch eine bestimmte Art der Vermögensverwaltung ebenso geschmälert werden wie durch eine zeitweise Verwendung des Grundstockvermögens für die Verfolgung des Stiftungszwecks. 23

Aufgrund des **Ausnahmecharakters** ist die Regelung eng auszulegen. Zudem eignet sie sich aufgrund des Ausnahmecharakters nicht für eine Analogiebildung. 24

3. Zeitliche Begrenzung

Die Vorschrift erlaubt eine Schmälerung des Grundstockvermögens nur **zeitlich begrenzt**. Unzulässig wäre beispielsweise eine dauerhafte Herabsetzung des Grundstockvermögens. 25

Ein konkreter zeitlicher Rahmen wird nicht vorgegeben. Die Wiederaufstockung muss aber jedenfalls im Zeitpunkt der Vermögensschmälerung bereits **absehbar** sein. 26

4. Keine Beeinträchtigung der dauernden und nachhaltigen Stiftungszweckerfüllung

Die dauernde und nachhaltige Stiftungszweckverfolgung darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Formulierung ist missverständlich, da eine Schmälerung des Grundstockvermögens sicherlich zwingend die dauernde und nachhaltige Stiftungszweckverfolgung beeinträchtigt, zumal sie nach der Vermögensschmälerung in geringerem Umfang möglich sein wird als zuvor. Gemeint ist freilich, dass die 27

⁸ Burgard/Burgard BGB § 83c Rn. 70 Fn. 46.

Vermögensschmälerung die dauernde und nachhaltige **Stiftungszweckverfolgung jedenfalls nicht ausschließt**, also die Stiftung auch während der Schmälerung des Grundstockvermögens jedenfalls eingeschränkt den Stiftungszweck verfolgen kann und nach Ablauf der zeitlichen Beschränkung den Stiftungszweck wieder grundsätzlich wie vor der Gestattung der Ausnahme verfolgen kann.

V. Unselbständige Stiftung

- 28 Das Vorhandensein eines Stiftungsvermögens ist ein **wesentliches Merkmal der unselbständigen Stiftung** ebenso wie der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Daher kommt eine entsprechende Anwendung im Grundsatz in Betracht.

1. Erhaltung des Grundstockvermögens

- 29 Bei der unselbständigen Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, ist der Stiftungsträger im Regelfall zur **Erhaltung des Grundstockvermögens** verpflichtet. Ebenso wie bei der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts steht hierbei der Erhalt der Leistungsfähigkeit und nicht so sehr der nominale oder reale Vermögenserhalt im Vordergrund. Verletzt der Stiftungsträger diese Pflicht, ist er gegenüber dem Stifter oder dessen Rechtsnachfolger im Regelfall zum Schadenersatz verpflichtet.

2. Verbrauch von Grundstockvermögen

- 30 Zwischen dem Stifter und dem Stiftungsträger können Regelungen über eine zeitweilige Umwandlung des Grundstockvermögens in sonstiges Vermögen vereinbart werden. Eine Wiederaufstockung kann, muss aber nicht vereinbart werden.

3. Ausnahme vom Vermögenserhaltungsgrundsatz

- 31 Zwischen dem Stifter und dem Stiftungsträger einer unselbständigen Stiftung können Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz vereinbart werden, wobei die hier in Abs. 3 vorgesehenen Vorgaben nicht – auch nicht analog – anwendbar sind.

§ 84 Stiftungsorgane

(1) ¹Die Stiftung muss einen Vorstand haben. ²Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) ¹Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ²Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. ³Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.